

Amt für Gemeinden
Gemeindeorganisation

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 82
agem@vd.so.ch
agem.vd.so

Merkblatt

zur

Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

(Stand: 24. März 2020)

Vorbemerkungen

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Bestimmungen der CorGeV und gibt weitere Hinweise für die Praxis in der derzeitigen Situation.

Die Erläuterungen können entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) angepasst werden. Es ist deshalb stets auf den im Titel angegebenen Stand zu achten.

Ausgangslage

Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn¹ (KV) die CorGeV beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Sie gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Nach Art. 6 Abs. 1 der derzeit gültigen Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus² ist es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen. Unter dieses Verbot fallen auch politische Versammlungen, wie Gemeindeversammlungen³. Gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. j dieser Verordnung gilt jedoch die Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Veranstaltungen nicht für die öffentliche Verwaltung. Auch die Behörden sind Teil der öffentlichen Verwaltung und können daher grundsätzlich noch Sitzungen abhalten. Die nachfolgenden Erläuterungen stützen sich auf diese Prämissen.

¹ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/111.1

² Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24), Stand am 21. März 2020 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/202003190000/818.101.24.pdf>)

³ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. März 2020 betreffend Coronavirus: die eidgenössische Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 wird nicht durchgeführt (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78485.html>)

Erläuterungen

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sicherzustellen.

² Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

Diese Bestimmung umschreibt den Zweck der Verordnung.

Abs. 1: Sie soll die Handlungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sicherstellen.

Abs. 2: Die Verordnung lässt daher befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zu.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 sowie für die in § 215 Gemeindegesetz genannten interkommunalen Organisationen.

² Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Abs. 1: Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes⁴ (GG) sind die Einwohnergemeinden (inkl. Einheitsgemeinden), die Bürgergemeinden sowie die Kirchengemeinden (vgl. § 1 GG). Bei den interkommunalen Organisationen nach § 215 GG handelt es sich um die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen, wie öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten.

Abs. 2: § 215 GG regelt, dass auch die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht unterstehen. Dazu gehören auch die vier solothurnischen Synoden (Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Da die Synoden auch der Staatsaufsicht unterstehen, haben diese insbesondere auch ihre Jahresrechnungen dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung einzureichen. Daher und um auch den Behörden der Synoden alternative Beschlussfassungsvarianten zur Verfügung stellen zu können, gilt die Verordnung für diese sinngemäss, soweit dies nachfolgend vorgesehen ist.

2. Beschlussfassungen durch Behörden als Teil der öffentlichen Verwaltung

2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern:

- a) die jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen und
- b) die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz möglich ist.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von "normalen" Sitzungen, fest.

Behörden sind:

- In der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung: der Gemeinderat und die Kommissionen;
- In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament: der Gemeinderat, das Gemeindeparlament und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung: der Vorstand und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung: der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Kommissionen.

⁴ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/131.1

Abs. 1: Unter bestimmten Voraussetzungen können derzeit weiterhin Beschlussfassungen von Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen.

Bst. a: Einerseits müssen die jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen grundsätzlich noch zulassen. Dies ist derzeit der Fall, da Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung von der Schliessung ausgenommen sind.

Bst. b: Andererseits müssen die jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene (v.a. gründlich Hände waschen, Händeschütteln vermeiden, sowie in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) und sozialer Distanz (mindestens 2 Meter von Person zu Person) eingehalten werden können.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Als wichtiger Grund kann derzeit auch die Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus angesehen werden. Wird die Öffentlichkeit jedoch einzig aus diesem Grund (und nicht beispielsweise bei einzelnen Traktanden zusätzlich aus anderen Gründen, wie gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, schützenswerter privater Interessen oder wichtiger öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden. Das Öffentlichkeitsprinzip soll auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

§ 5 Synoden

¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

Diese Bestimmung legt die sinngemässe Anwendung für die Synoden fest.

Abs. 1: § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden. Das heisst, dass auch die Behörden der Synoden – unter den gleichen Voraussetzungen wie die Behörden der Gemeinden – grundsätzlich noch "normale" Sitzungen abhalten können.

2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 13 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen, sofern:

- a) die Durchführung von Sitzungen unter Anwesenden aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zulässig ist oder aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint;
- b) die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz im Rahmen von Sitzungen nicht möglich ist; oder
- c) besonders gefährdete Personen nach der jeweils aktuell gültigen Definition des BAG an Sitzungen von Behörden teilnehmen würden.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, fest.

Abs. 1: Unter bestimmten Voraussetzungen können derzeit Beschlussfassungen von Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

Bst. a: Dies ist der Fall, wenn die Durchführung von Sitzungen unter Anwesenden aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus gar nicht mehr zulässig wäre. Oder auch, wenn die Durchführung von Sitzungen unter Anwesenden derzeit aus anderen Gründen nicht angemessen erscheint. Hierbei handelt es sich um eine Generalklausel, welche es den Behörden ermöglicht, in jedem Fall auf die Alternati-

ven zu normalen Sitzungen umzustellen, auch wenn keine der Voraussetzungen der Bst. b oder c gegeben wäre.

Bst. b: Wenn die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz im Rahmen von Sitzungen nicht möglich ist, muss auf die Alternativen zu "normalen" Sitzungen umgestellt werden. Dies ergibt sich als Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 Bst. b.

Bst. c: Wenn besonders gefährdete Personen nach der jeweils aktuell gültigen Definition des BAG (Personen ab 65 Jahren oder mit bestehender Vorerkrankung [Bluthochdruck; Diabetes; Herz-Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs]) an Sitzungen von Behörden teilnehmen würden, kann ebenfalls auf die Alternativen zu "normalen" Sitzungen umgestellt werden. In diesem Fall wäre es aber auch denkbar, stattdessen für eine "normale" Sitzung ein Ersatzmitglied aufzubieten.

§ 7 Möglichkeiten

¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen entweder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail).

Diese Bestimmung legt fest, welche grundsätzlichen Möglichkeiten es für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, gibt.

Abs. 1: Als Alternativen stehen die gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder der Zirkularweg (per Brief oder E-Mail) zur Verfügung.

2.2.1. Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel

§ 8 Verhandlungsablauf und Protokollierung

¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.

Diese Bestimmung regelt den Verhandlungsablauf und die Protokollierung bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel.

Abs. 1: Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten. Bei dieser Alternative kann eine Sitzung grundsätzlich im normalen Rahmen abgehalten werden. Einzig die physische Präsenz wird durch die virtuelle ersetzt. Der Verhandlungsablauf entspricht demjenigen einer "normalen" Sitzung (bei jedem Traktandum **Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung**). Auch ist ein "normales" Protokoll gemäss den Vorgaben der §§ 28 – 30 GG zu führen. Ebenfalls ändert sich nichts an den Einladungsfristen gemäss GG bzw. der jeweiligen Gemeindeordnung.

2.2.2. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg

§ 9 Verhandlungsablauf

¹ Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der Einladung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt:

- a) allfällige Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren gestellt werden können;
- b) anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben und
- c) danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben.

Diese Bestimmung regelt den Verhandlungsablauf bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg. Abs. 1: Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der **Einladung** zusätzlich verschiedene Zeitpunkte festzulegen. Dies, damit auch bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg dem Verhandlungsablauf einer "normalen" Sitzung so gut als möglich nachgelebt werden kann.

Bst. a: Zusammen mit der Einladung muss festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt allfällige Anträge gestellt werden können:

- Zum Eintreten: nur, sofern eine Rückweisung oder ein Nichteintreten beantragt würde. Gehen keine Anträge zum Eintreten ein, kann von stillschweigendem Eintreten ausgegangen werden;
- Zur Detailberatung;
- Zum Verfahren: z.B. geheime Wahl oder Abstimmung.

Solche Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und gleichzeitig sind auch alle anderen Behördemitglieder damit zu bedienen.

Bst. b: Auch muss zusammen mit der Einladung festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben. Die Stimmabgaben sind nur an den Vorsitzenden zu richten und dieser orientiert anschliessend die übrigen Behördemitglieder über die Resultate und seinen allfälligen Stichentscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen.

Bst. c: Ebenfalls muss zusammen mit der Einladung festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben. Die Stimmabgaben sind nur an den Vorsitzenden zu richten und dieser orientiert anschliessend die übrigen Behördemitglieder über die Resultate und seinen allfälligen Stichentscheid.

Grundsätzlich sind beim zeitlichen Ablauf verschiedene Varianten möglich. Nachfolgend werden zwei Extremvarianten exemplarisch aufgezeigt. Es wird jeweils von einer Einladungsfrist von 3 Tagen ausgegangen. Diese muss von der Zustellung der Einladung bis zum festgelegten Zeitpunkt, bis wann allfällige Anträge gestellt werden können, eingehalten sein. Welche Variante oder Zwischenvariante eine Behörde wählen will, hängt beispielsweise von der Anzahl Behördemitglieder oder auch von der Art und der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäfte ab. Variante "rascher Ablauf" (ist nur per E-Mail möglich und wenn sichergestellt wird, dass sich die Behördemitglieder für einen bestimmten Zeitraum am PC "bereit halten"):

- Die Einladung wird am 1. des Monates, 18.00 Uhr, per E-Mail verschickt und darin werden folgende Zeitpunkte festgelegt:
 - o Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren sind bis am 4. des Monates, 19.00 Uhr, einzureichen;
 - o Am 4. des Monates zwischen 19.00 und 20.00 Uhr legt der Vorsitzende fest, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist und teilt dies den übrigen Behördemitglieder mit;
 - o Über allfällige fristgerecht eingereichte Anträge ist bis am 4. des Monates, 21.00 Uhr, abzustimmen;
 - o Am 4. des Monates zwischen 21.00 und 21.30 Uhr orientiert der Vorsitzende die übrigen Behördemitglieder über die Resultate der Abstimmungen über die Anträge und seinen allfälligen Stichentscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen;
 - o Die Schlussabstimmungen haben bis am 4. des Monates, 22.00 Uhr, zu erfolgen.

Variante "gemächlicher Ablauf" (wäre allenfalls nicht nur per E-Mail, sondern auch per Brief, jeweils mit A-Post, denkbar):

- Die Einladung wird am 1. des Monates verschickt und darin werden folgende Zeitpunkte festgelegt:
 - o Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren sind bis am 5. des Monates einzureichen bzw. der Post zu übergeben;
 - o Zwischen dem 6. und 7. des Monates legt der Vorsitzende fest, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist und teilt dies den übrigen Behördemitglieder mit bzw. übergibt die entsprechende Mitteilung der Post;
 - o Über allfällige fristgerecht eingereichte Anträge ist bis am 10. des Monates abzustimmen bzw. die Stimmabgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt der Post zu übergeben;
 - o Zwischen dem 11. und 12. des Monates orientiert der Vorsitzende die übrigen Behördemitglieder über die Resultate der Abstimmungen über die Anträge und seinen allfälligen Stichentscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen bzw. übergibt die entsprechende Mitteilung der Post;
 - o Die Schlussabstimmungen haben bis am 14. des Monates, zu erfolgen bzw. die Stimmabgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt der Post zu übergeben.

§ 10 Protokollierung

¹ Sämtliche Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stellen gleichzeitig das entsprechende Protokoll dafür dar. Daraus kann ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes erstellt werden.

Diese Bestimmung regelt die Protokollierung bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg.

Abs. 1: Entweder gelten gestützt auf diese Verordnungsbestimmung sämtliche Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gleichzeitig als das entsprechende Protokoll. Oder aus den Korrespondenzen kann ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes erstellt werden. Dies macht insbesondere Sinn, wenn dadurch eine bessere Lesbarkeit bzw. Übersicht über die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erreicht werden kann.

2.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Öffentlichkeit

¹ Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wird die Öffentlichkeit nicht wegen eines wichtigen Grundes (wie gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, schützenswerter privater Interessen oder wichtiger öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden. Das Öffentlichkeitsprinzip soll auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

§ 12 Geheime Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsergebnis bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

Diese Bestimmung legt die Handhabung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Da bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder nicht vor Ort geheime Abstimmungen oder Wahlen mittels entsprechender Papierhilfsmittel durchgeführt werden können, muss in diesem Zusammenhang auf technische Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Da zudem sichergestellt sein muss, dass jedes Behördemitglied seine Stimme nur einmal abgibt, ist eine vollständig anonymisierte Stimmabgabe nicht möglich. Daher muss die Stimme der protokollführenden Person zugestellt werden, welche nun zwar als einzige Person weiss, wer wie gestimmt hat und daher diesbezüglich explizit an das Amtsgeheimnis gebunden wird und dieses Kenntnis somit an niemanden weitergeben darf.

§ 13 Synoden

¹ Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

Diese Bestimmung legt die sinngemässe Anwendung für die Synoden fest.

Abs. 1: Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden. Das heisst, dass auch die Behörden der Synoden – unter den gleichen Voraussetzungen wie die Behörden der Gemeinden – die Möglichkeit für Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder entweder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail) haben. Betreffend die Detailausgestaltung dieser Möglichkeiten sind die Synoden jedoch frei. Daher ist auch keine sinngemässe Anwendung für die §§ 8 bis 12 vorgesehen.

3. Abweichung von gesetzlichen Fristen

3.1. Gemeindegesetz

§ 14 Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019

¹ Sofern aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis am 30. Juni 2020 nicht möglich ist, gilt folgendes:

- a) die Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr nach § 19 Gemeindegesetz wird für das Jahr 2020 ausgesetzt;
- b) die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 können an der gleichen Versammlung beschlossen werden;
- c) die Prüfung der Jahresrechnung 2019 nach § 156 Absatz 1 Gemeindegesetz und die Erstellung des Revisionsberichts nach § 156 Absatz 2 Gemeindegesetz zuhanden des Gemeinderates haben bis zum 31. August 2020 zu erfolgen;
- d) die Frist nach § 157 Absatz 3 Gemeindegesetz zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 wird auf den 31. Dezember 2020 festgesetzt;
- e) die Frist nach § 157 Absatz 4 Gemeindegesetz zur Einreichung der Jahresrechnung 2019 wird auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

Diese Bestimmung regelt die Abweichung von gesetzlichen Fristen im Gemeindegesetz.

Abs. 1: Sollte aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis am 30. Juni 2020 nicht möglich sein, so werden bestimmte gesetzliche Fristen angepasst.

Bst. a: § 19 GG sieht vor, dass die Gemeindeversammlung, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr, um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen und um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen. Diese Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr würde für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Bst. b: Anstatt an zwei verschiedenen Versammlungen (vgl. § 19 GG) könnten die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 an der gleichen Versammlung beschlossen werden. Nämlich an derjenigen, welche für die Beschlussfassung des Budgets 2021 vorgesehen wäre.

Bst. c: Insbesondere für die budgetrelevante ordentliche Vorankündigung der Beiträge und Abgaben im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden 2022 ist das Amt für Gemeinden bereits im vierten Quartal 2020 auf soweit als möglich verlässliche Daten aus den Jahresrechnungen 2019 angewiesen. Daher hätten die Prüfung der Jahresrechnung 2019 nach § 156 Absatz 1 Gemeindegesetz und die Erstellung des Revisionsberichts nach § 156 Absatz 2 Gemeindegesetz zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020 zu erfolgen.

Bst. d: § 157 Abs. 3 GG sieht vor, dass die Rechnung bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen ist. Diese Frist zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 würde auf den 31. Dezember 2020 festgesetzt. Unabhängig von dieser erstreckten Frist gilt jedoch der Grundsatz der **Jährlichkeit** nach Ziffer 4.4.7 des Handbuchordners HRM⁵, wonach die Jahresrechnung 2019 ausschliesslich für die Geschäfte des Kalenderjahres 2019 zu bebuchen ist. Trotz der aktuellen Umstände wird die Jahresrechnung 2019 nicht länger als bislang Usus für "Nachträge" offen behalten.

Bst. e: § 157 Abs. 4 GG sieht vor, dass die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen sind. Diese Frist zur Einreichung der Jahresrechnung 2019 und des Revisionsberichts würde auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

§ 15 Synoden

¹ § 14 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

Diese Bestimmung legt die sinngemässe Anwendung für die Synoden fest.

Abs. 1: § 14 gilt sinngemäss auch für die Synoden. Dies, da die Synoden gestützt auf § 215 GG ebenfalls verpflichtet sind, ihre Jahresrechnungen dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung einzureichen.

⁵ https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/04-Finanz-und_Rechnungsgrunds%C3%A4tze-5.0.pdf

3.2. Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019

§ 16 Beschlussfassung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2021

¹ Sofern aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die in § 31 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden definierten Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen die im Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse, welche bis spätestens am 30. Juni 2020 erfolgen müssen, nicht fassen können, gilt die Regelung in Absatz 2.

² Die jeweiligen Fristen bis am 30. Juni 2020 im Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden werden auf den 31. Oktober 2020 festgesetzt.

Diese Bestimmung regelt die Abweichung von gesetzlichen Fristen im Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG).

Abs. 1: Sollte aufgrund der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Schweizerischen Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die in § 31 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden definierten Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen (Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn und Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn) die im Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse, welche bis spätestens am 30. Juni 2020 erfolgen müssen (Steuerungsgrössen für das Jahr 2021), nicht fassen können, so werden diese gesetzlichen Fristen nach der Regelung in Abs. 2 angepasst.

Abs. 2: Verschiedene Bestimmungen im FIAG KG sehen bestimmte Beschlussfassungen durch die Legislativen der Kantonalorganisationen bis spätestens am 30. Juni 2020 vor. Die jeweiligen Fristen bis am 30. Juni 2020 im Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden würden auf den 31. Oktober 2020 festgesetzt.

Weiteres

Soweit der Regierungsrat nicht durch weitere "Notverordnungen" gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV in die geltende Gesetzgebung eingreift, gilt diese – abgesehen von den oben aufgeführten befristeten Abweichungen gestützt auf die CorGeV – weiterhin. Insbesondere gelten folgende Regelungen **unverändert**:

- Die **Einberufungsgründe** und das **Einberufungsverfahren** für die Behörden (vgl. §§ 23 und 24 GG). Insbesondere ist die **Einladungsfrist** einzuhalten.
- Die Einberufung von Ersatzmitgliedern (vgl. § 25 GG). In diesem Zusammenhang kann es nun vorkommen, dass ein Behördemitglied aufgrund einer Erkrankung am Coronavirus, einer Selbst-Isolation oder Selbst-Quarantäne verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen;
- Die Regelungen betreffend **Wahlen und Abstimmungen** (§§ 34 bis 40 GG). Beispielsweise entscheidet bei offenen Abstimmungen in Sachfragen das einfache Mehr der Stimmen und zwar auch bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder (egal ob durch gleichzeitige virtuelle Präsenz oder auf dem Zirkularweg);
- Die in der Gemeindeordnung festgelegten **Finanzkompetenzen**.
Je länger keine Gemeindeversammlungen abgehalten werden können, desto eher kann die Möglichkeit bestehen, dass die Voraussetzungen für einen **dringlichen Nachtragskredit** nach § 146 Abs. 2 GG (die Mehrausgabe war nicht voraussehbar, ist notwendig und unaufschiebbar) für ein bestimmtes Geschäft gegeben sind. Der Gemeinderat ist aber in jedem Fall dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit eingehalten wurden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (vgl. auch Ziffer 11.11.1 des Handbuchordners HRM2⁶).

⁶ https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/11-Anlagen_Ausgaben_und_Kreditwesen-5.0.pdf